

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2019**

der

**Gemeinde
Söhrewald**



REVISION

DES LANDKREISES KASSEL

Kreisausschuss des Landkreises Kassel

- Fachbereich Revision -

Kohlenstraße 132

34121 Kassel

Ansprechpartner für den Prüfbericht:

Peter Schindehütte, Leiter Fachbereich Revision

Telefon: 0561/1003-1607

Telefax: 0561/1003-1600

E-Mail: revision@landkreiskassel.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Anlagen	3
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Prüfungsauftrag	4
2 Gegenstand der Prüfung.....	5
3 Durchführung der Prüfung, Prüfungsbericht	6
4 Weitere Prüfungshandlungen.....	6
4.1 Kassenprüfungen	6
4.2 Fraktionskassen	6
5 Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung.....	7

Anlagen

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Söhrewald der Fa. Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbh Bremen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Fa.	Firma
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdIS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
Nr.	Nummer
StAnz.	Staatsanzeiger

1 Prüfungsauftrag

Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist die Revision bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in einem Schlussbericht zusammen.

2 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 06. August 2021.

3 Durchführung der Prüfung, Prüfungsbericht

In Anlehnung an Hinweis 1 zur Anwendung des § 130 HGO (Erlass des HMdIS vom 01. Oktober 2013, StAnz. 2013 Nr. 42, Seiten 1295 ff.) hat die Revision des Landkreises Kassel mit der Durchführung der Prüfung nach vorheriger Ausschreibung die Fa. Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbh Bremen beauftragt.

Trotz der Einbindung Dritter bleibt die Verantwortlichkeit der Revision für die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung unberührt.

Feststellungen aus der Prüfung ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfbericht der Fa. Göken, Pollak und Partner vom 22. Februar 2022.

4 Weitere Prüfungshandlungen

Die nachfolgenden Punkte berichten von verschiedenen Prüfungshandlungen und -themen, welche teilweise unterjährig – also innerhalb des Rechnungsjahres 2019 – erfolgten, zum Teil jedoch in unterschiedlichen Zeiträumen in den Kalenderjahren nach 2019.

4.1 Kassenprüfungen

Eine unvermutete Kassenprüfung vom 23. September 2019 und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vom 19. Dezember 2019 haben zu keinen schlussberichtsrelevanten Feststellungen geführt.

4.2 Fraktionskassen

Nach dem sinngemäß anzuwendenden Erlass über die „Grundsätze für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Arbeit von Fraktionen der kommunalen Vertretungsorgane“ des HMdI vom 20. Dezember 1993 sowie den Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen wurden durch die Revision zwei Verwendungsnachweise –betreffend das Haushaltsjahr 2019 – geprüft. Dabei handelt es sich um die zugewiesenen Fraktionsmittel für die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen SPD und UNS. Die Prüfung führte zu keinen schlussberichtsrelevanten Feststellungen.

5 Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Söhrewald den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk

Der von der Gemeinde Söhrewald aufgestellte Jahresabschluss 2019 - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2019 wurde gemäß § 128 Abs. 1 HGO geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands.

Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für ihre Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund den bei der Prüfung aus den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach § 114 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Kassel, den 28. März 2022

Leiter der Revision
des Landkreises Kassel

Schindehütte